

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen:

66.3/41841-24-600
66.3/41843-24-600
66.3/41844-24-600
66.3/41845-24-600
66.3/41846-24-600
66.3/41847-24-600
66.3/41848-24-600
66.3/41849-24-600

Betr.: Anträge auf Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Raumordnung, Standorteignung und Schall für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und jeweils 7.200 kW Nennleistung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragt gem. § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz die Erteilung von insgesamt 8 Vorbescheiden gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Raumordnung, Standorteignung und Schall für die Errichtung und Betrieb von insgesamt 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 mit 169 m Nabenhöhe und jeweils 7.200 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Flurstücken errichtet werden:

Aktenzeichen	WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
41841-24-600	WEA 1	Leiberg; Wünnenberg	8; 10	81, 355; 10, 12, 308, 309
41843-24-600	WEA 2	Leiberg; Wünnenberg	8; 10	81, 102,107; 6, 7, 10
41844-24-600	WEA 3	Wünnenberg	10	24, 25, 144, 300, 301
41845-24-600	WEA 4	Wünnenberg	10	140, 238, 283, 293, 294, 296, 326
41846-24-600	WEA 5	Wünnenberg	10	244, 245
41847-24-600	WEA 6	Wünnenberg	10	257, 260
41848-24-600	WEA 7	Wünnenberg	16	9, 10, 261
41849-24-600	WEA 8	Wünnenberg	10	203, 349, 410, 412

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 9 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragten Windenergieanlagen stellen Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für diese Vorhaben wurde am 23.01.2025 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten) werden in der Zeit vom

20.02.2025 bis einschließlich 19.03.2025

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, einsehbar.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (hier: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 21.04.2025**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.

Bröckling